



Kanton Zürich

**Direktion der Justiz und des Innern**

# **Neues Erwachsenen- schutzrecht**

**Dr. Markus Notter**

Regierungsrat

Grundlagenbericht U. Vogel vom  
26. August 2010 zur Organisation  
der interkommunalen Kindes- und  
Erwachsenenschutzbehörden

# Ausgangslage



Dr. Markus Notter  
Neues Erwachsenenschutzrecht  
Zürich, 19. Januar 2011  
2 / 8

- Teilrevidiertes ZGB im Bereich Erwachsenenschutz, Personen- und Kindesrecht (Änderung vom 19. Dezember 2008).
- Kernstück der Revision bildet die Professionalisierung der Behördenorganisation.
- Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) muss eine Fachbehörde sein.
- Datum des Inkrafttretens des neuen Erwachsenenschutzrechts:  
**1. Januar 2013.**



## Die KESB arbeitet professionell und ist interdisziplinär zusammengesetzt:

- Die Disziplinen Recht, Soziale Arbeit, Pädagogik/ Psychologie sind im Spruchkörper vertreten.
- Die Behördenmitglieder verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung in den genannten Disziplinen sowie über eine fünfjährige Berufserfahrung.
- Für die Behördenmitglieder sind Mindestpensen festgelegt.

# Konsequenzen für die konkrete Behördenorganisation



Dr. Markus Notter  
Neues Erwachsenenschutzrecht  
Zürich, 19. Januar 2011  
4 / 8

- Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen (professionelle und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung, Mindestpensen für die Behördenmitglieder, Verteilung der Fallzahlen) bestehen keine Alternativen zu den nachfolgenden Kreisbildungsvarianten.
- Erforderlichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit, zweckmässigerweise für jeden Bezirk eine KESB
- Zweitbeste Variante: Maximal 21 KESB im Kanton.

⇒ Wichtiger Hinweis: Eingliederung der KESB in bestehende Sozial-Zweckverbände prüfen!



# Vernehmlassungsentwurf vom 8. November 2010



Zentrale Punkte zur Kreisbildung  
und zur Organisation der KESB

# A. Kindes- und Erwachsenenschutzkreise



Dr. Markus Notter  
Neues Erwachsenenschutzrecht  
Zürich, 19. Januar 2011  
6 / 8

- Ein Kindes- und Erwachsenenschutzkreis umfasst das Gebiet einer oder mehrerer, in der Regel im gleichen Bezirk liegenden politischen Gemeinden (interkommunales Behördenmodell).
- Die Kreisfestlegung erfolgt durch den Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden.
- Kriterien: Die Grösse der Kreise steht in einem ausgewogenen Verhältnis zur mutmasslichen Anzahl der Fälle, so dass die KESB ihre Aufgabe in fachlicher Hinsicht bestmöglich und wirtschaftlich erfüllen kann.
- Zuständig für den Abschluss der interkommunalen Vereinbarungen sind - in Abweichung von der Regelzuständigkeit - die Gemeindevorstände.

## **B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (1/2)**



Dr. Markus Notter  
Neues Erwachsenenschutzrecht  
Zürich, 19. Januar 2011  
7 / 8

- Die KESB besteht aus mindestens drei Mitgliedern und entscheidet in Dreierbesetzung (vorbehältlich Einzelzuständigkeit).
- Die Ernennung der Behördenmitglieder erfolgt durch die Gemeinde- bzw. Verbandsvorstände.
- Die Ernennung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die administrative Aufsichtsbehörde.
- In der Behörde (Spruchkörper) sind die Kernkompetenzen Recht (Präsidium), Soziale Arbeit und Pädagogik/Psychologie zwingend vertreten.
- Der Spruchkörper tagt in konstanter Besetzung (keine volatilen Spruchkörper). Zusätzliche Fachkompetenzen (z. B. Medizin oder Vermögensverwaltung) im Bedarfsfall - soweit vorhanden - behördenintern oder aber extern abzurufen.

## **B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (2/2)**



Dr. Markus Notter  
Neues Erwachsenenschutzrecht  
Zürich, 19. Januar 2011  
8 / 8

- Die Pensen der Behördenmitglieder betragen mindestens: 80% für das Präsidium, 50% für die übrigen Behördenmitglieder.
- Die Behördenmitglieder verfügen über entsprechende Hochschulabschlüsse und fünf Jahre Praxis in ihrem Fachbereich.
- Jede KESB muss zwingend über ein bei ihr angesiedeltes Behördensekretariat verfügen.
- Dezentrale Behördensekretariate in den einzelnen Gemeinden sind somit nicht mehr zulässig.